

Amt / SG - Bearbeiter(in) Amt I / SG 2 – Frau Zinnert / Frau Ziehlke	Datum: 2009-03-04
---	-------------------

<input type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt ___ der Sitzung des am: _____
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <u>3</u> der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am: <u>18.03.2009</u>
<input checked="" type="checkbox"/> Tagesordnungspunkt <u>8</u> der Stadtverordnetenversammlung am: <u>24.03.2009</u>

<input checked="" type="checkbox"/> Öffentlicher Teil	<input type="checkbox"/> Nichtöffentlicher Teil
--	--

Betreff: **Satzung für die Stadtbibliothek Bad Liebenwerda und
Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Bad Liebenwerda**

Sachverhalt:

Mit dem Inkrafttreten der neuen Kommunalverfassung Brandenburg ergab sich Handlungsbedarf zur Anpassung und Überprüfung aller Satzungen und Entgeltordnungen der Stadt Bad Liebenwerda im Hinblick auf die Klarstellung der gesetzlichen Grundlage (Präambel).


In diesem Zusammenhang wurden auch die Gebühren geprüft und überarbeitet.
Alle Änderungen sind kursiv dargestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge empfehlen zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die Satzung für die Stadtbibliothek wird beschlossen.
2. Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek wird beschlossen.



Thomas Richter
Bürgermeister

Wer annehmen muss, nach § 22 BbgKVerf von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschlussgrund unaufgefordert dem Sitzungsdienst anzuzeigen.

Auf Grund des § 22 der BbgKVerf sind nach Prüfung durch den/die Bearbeiter(in) folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung von der Mitwirkung ausgeschlossen:

- 0 -

geprüft:

Zi

Mitzeichnung durch den/die Sachgebiets-/Amtsleiter(in):

Biller

Finanzielle Auswirkungen?



Ja



Nein

Kämmerer:

Abraham

Veranschlagung
im Verwaltungs-
haushalt



2009 ft

im Vermögens-
haushalt



20



Nein



Ja, mit €

Haushaltsstelle

Beratungsergebnis:

Der

Der Haupt- und
Finanzausschuss
empfiehlt:

Die Stadtverordneten-
versammlung
beschließt:

empfiehlt:

Einstimmig

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen

Enthaltungen:

~~/~~

x¹
9 *x²*
9

1 *21* *21* *21*
x¹ *x²* *x¹* *x²*

Satzung für die Stadtbibliothek Bad Liebenwerda

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs.2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170), beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am nachstehende Satzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek mit ihren Nebenstellen ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Liebenwerda.
- (2) Durch die Bereitstellung von Medien dient sie den Bürgern als Kultur- und Bildungseinrichtung zur Aus- und Weiterbildung sowie zur aktiven Freizeitgestaltung.
- (3) Mit ihrem Angebot unterstützt die Bibliothek das lebenslange Lernen.**
- (4) Öffentlichkeitsarbeit und Werbung erfolgt mit den Zielen der Leseförderung, Literaturinformation und Nutzung der Bibliothekseinrichtung.**
- (5) Jedermann ist im Rahmen dieser Satzung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.

§ 2

Öffnungszeiten

- (1) Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang bekannt gegeben.

§ 3

Anmeldung

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung eines Benutzerausweises erforderlich. Der Benutzer entrichtet eine Benutzungsgebühr gemäß § 1 der Gebührensatzung.
- (2) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. ~~Dazu ist die Angabe des Namens, der Anschrift und des Geburtsdatums auf dem Anmeldeformular notwendig.~~ Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular erkennt der Benutzer die Satzung **und die geltende Gebührensatzung** an.

(3) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie mindestens 6 Jahre alt sind. Für die Anmeldung bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten bzw. deren/dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular vorzulegen. Der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.

(4) Mit der Unterschrift auf dem Anmeldeformular gibt der Benutzer gleichzeitig die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner persönlichen Daten.

(5) Bei der Anmeldung erhält der Benutzer einen Ausweis, der nicht übertragbar ist. Der Benutzerausweis hat für ein Jahr Gültigkeit. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises verlängert werden. Bei der Anmeldung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises wird eine Gebühr erhoben.

Die Bibliothek kann die Angaben zur Person durch Vorlage des Personalausweises oder eines anderen Ausweisdokumentes überprüfen. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek.

(6) Der Benutzerausweis hat für 12 Monate Gültigkeit. Auf Verlangen kann ein Bibliotheksausweis (z.B. für Kurgäste, Saisonbenutzer, Einmalbenutzer) auch mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Wochen ausgestellt werden. Auf Antrag des Benutzers kann die Gültigkeit des Benutzerausweises verlängert werden. Die Benutzungsgebühr ist entsprechend der Gebührensatzung erneut zu entrichten

(7) Der Benutzerausweis ist bei Ausleihe, Rückgabe und Verlängerung der Medieneinheiten vorzulegen.

(8) Die Benutzer sind verpflichtet, ihre veränderten Namen oder Anschrift sowie den Verlust des Benutzerausweises der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen. Vier Wochen nach der Verlustmeldung kann durch die Bibliothek ein Ersatzbenutzerausweis ausgestellt werden, welcher kostenpflichtig ist.

(9) Für Schäden, die aus dem Missbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(10) Der Bibliotheksausweis ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen für die Benutzung der Bibliothek nicht mehr gegeben sind.

§ 4 Datenverarbeitung

(1) In der Bibliothek werden insbesondere folgende Daten erhoben und verarbeitet: Name, Geburtsdatum, Anschrift, Benutzernummer; bei Minderjährigen auch die entsprechenden Daten mindestens eines Erziehungsberechtigten.

(2) Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der Bibliothek erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

§ 5

Benutzung, Ausleihe, Verlängerung, Vorbestellung, Leihverkehr

(1) Die Ausleihfrist beträgt *in der Regel* vier Wochen. *Die Leihfrist für Videos sowie Daten- und Tonträger unterliegt besonderen Bestimmungen, die durch Aushang bekannt gegeben werden.*

~~(2) Die Stadtbibliothek kann für die Benutzung der einzelnen Bestandsgruppen besondere Bestimmungen vorsehen.~~

(2) Die Bibliothek ist jederzeit berechtigt, für bestimmte Medien die Leihfrist zu verkürzen bzw. ausgeliehene Medien unverzüglich zurückzufordern. Die Bibliothek kann auf Antrag des Benutzers die Ausleihfrist gegen Ende ihres Ablaufs verlängern, wenn keine anderweitigen Vorbestellungen vorliegen.

(3) Entliehene Medieneinheiten dürfen an Dritte nicht weiter verliehen werden.

(4) Auf Wunsch des Benutzers können ausgeliehene Medien vorbestellt werden.

(5) Für die Nutzung der öffentlichen Internet-Zugänge erkennen die Benutzer besondere Regelungen an, die in der Anlage aufgeführt sind.

(6) Im Auftrag des Benutzers kann die Bibliothek nach den dafür geltenden Bestimmungen Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschaffen. Für deren Nutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek. Der Auftrag ist kostenpflichtig.

(7) Bestimmte Dienstleistungen sind bei Inanspruchnahme entsprechend der Gebührensatzung kostenpflichtig.

§ 6

Leihfristüberschreitung

(1) Überschreitet der Benutzer die Leihfrist, entstehen Versäumnisgebühren. Die Gebühren werden jeweils mit Beginn der dritten, fünften und siebenten Woche, bei Videokassetten ~~mit jedem weiteren Ausleihtag~~ *und DVD's pro Öffnungstag*, nach Überschreiten der Leihfrist fällig.

(2) Die Versäumnisgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn der Benutzer keine schriftliche Benachrichtigung erhalten hat.

(3) Versäumnisgebühren, Ersatzleistungen und Medien werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren kostenpflichtig eingezogen, nachdem der Benutzer vergeblich zur Rückgabe aufgefordert wurde.

§ 7 Ausleihbeschränkungen

(1) Medieneinheiten, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzer zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe außer Haus ausgeschlossen werden.

§ 8 Allgemeine Pflichten des Benutzers, Behandlung der ausgeliehenen Medieneinheiten und Haftung

(1) Das Inventar und die technischen Geräte in der Bibliothek sind sorgfältig und schonend zu behandeln.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(3) Die entliehenen Medieneinheiten sind sorgfältig zu behandeln, vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, den Verlust und die Beschädigung entliehener Medieneinheiten der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist nicht gestattet, Beschädigungen selbst zu beheben.

(5) Für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut hat der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter vollen ***Ersatz nach der Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek*** zu leisten, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Er haftet auch in jedem Fall für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

(6) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch falsche, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind.

(7) Die Bibliothek übernimmt keine Gewährleistung für die einwandfreie Funktion von Geräten, Datenträgern und allen anderen Medien. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden.

(8) Für die Einhaltung der urheberrechtlichen Bestimmungen ist der Benutzer verantwortlich.

(9) Ton- und Videokassetten sind ordnungsgemäß zurück gespult abzugeben. Bei Nichteinhaltung wird eine Gebühr erhoben.

(10) Für Garderobe, Gegenstände und Wertsachen wird durch die Bibliothek keine Haftung übernommen.

§ 9

Verhalten in den Räumen der Stadtbibliothek

(1) Rauchen, Verzehr von Speisen und Getränken in den Ausleihräumen sind nicht gestattet.

(2) Große oder sperrige Gegenstände sowie Tiere dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht werden.

(3) Taschen, Mappen u. ä. sind vom Benutzer selbständig in die dafür zur Verfügung gestellten Schränke einzuschließen, soweit diese vorhanden sind.

~~(4) Für Garderobe, Gegenstände und Wertsachen wird durch die Bibliothek keine Haftung übernommen.~~

(4) Die Benutzer haben sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.

(5) Die Bediensteten der Bibliothek üben das Hausrecht aus.

(6) Verstößt der Benutzer wiederholt oder in grober Weise gegen diese Ordnung, kann durch die Stadt Bad Liebenwerda ein befristeter oder ständiger Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung veranlasst werden.

§

10 Gebühren

(1) Die Erhebung von Gebühren erfolgt nach der Gebührensatzung für die Stadtbibliothek Bad Liebenwerda in der jeweils gültigen Fassung.

§

11 Inkrafttreten

(1) Die Satzung für die Stadtbibliothek Bad Liebenwerda tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

~~Gleichzeitig tritt die Satzung für das Bibliothekswesen der Stadt Bad Liebenwerda vom 04.12.1996 außer Kraft.~~

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter

Anlage – Internetnutzung

- (1) Das Surfen im Internet ist nur für eingetragene Bibliotheksbenutzer und nach vorheriger Anmeldung beim verantwortlichen Personal möglich. Die Internetnutzung ist kostenpflichtig.
- (2) Der Benutzerausweis muss für die Dauer der Internetnutzung in der Bibliothek hinterlegt werden.
- (3) Die Nutzungsdauer ist auf maximal eine Stunde täglich begrenzt. Die Bibliothek kann bedarfsabhängige Erweiterungen bzw. Einschränkungen der Nutzungsdauer vornehmen.
- (4) Informationen/Adressen jugendgefährdenden, gewaltverherrlichenden, pornographischen und/oder rassistischen Inhalts dürfen nicht aufgerufen oder abgespeichert werden.
- (5) Veränderungen an der System- und Netzwerkkonfiguration von Server und PC sind nicht gestattet. Bei Beschädigung behält sich die Bibliothek Schadenersatzansprüche und juristische Schritte vor.
- (6) Das Herunterladen von Dateien geschieht auf eigenes Risiko. Es darf nur der reservierte Zugang benutzt werden.
- (7) Beim Kopieren oder Ausdrucken von Inhalten aus dem Internet ist das Urheberrecht zu beachten.
- (8) Eigene Datenträger dürfen weder eingelegt noch eingespielt werden.
- (9) Online-Bestellungen sind nicht gestattet.
- (10) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Garantie, dass der Internet-Zugang zu jeder Zeit gewährleistet ist.
- (11) Das Versenden und Lesen von E-Mails ist nur über Drittanbieter gestattet.
- (12) Verstöße gegen die Regeln können mit Zugangsverbot belegt werden.
- (13) Bibliotheksbenutzer, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, benötigen zusätzlich eine persönlich in der Bibliothek erteilte Einverständniserklärung eines gesetzlichen Vertreters.

**Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek
Bad Liebenwerda**

*Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Kommunalrechtsreform-Anpassungsgesetzes (KommRRefAnpG) vom 23. September 2008 (GVBl. I, S.202) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I, S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. April 2005 (GVBl. I, S. 170) beschloss die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am..... nachstehende
Gebührensatzung:*

§ 1

Benutzungsgebühren

(1) Benutzungsgebühr für 12 Monate beträgt für

Erwachsene	12,30 €	14,00 €
Kinder- und Jugendliche unter 18 Jahren	6,10 €	6,00 €
Familienkarte	20,50 €	23,00 €

(2) Die Benutzungsgebühr für 4 Wochen beträgt **3,00 €**
~~Einmalbenutzer/Saisonbenutzer je Ausleihvorgang~~ — 2,00 €

§ 2

Internetnutzung

(1) *pro angefangener halben Stunde* **0,50 €**

§ 3

Leihverkehr

(1) Die Bestellgebühr je Fernleihe beträgt ~~1,60 €~~ **2,00 €**

(2) Darüber hinaus sind Kosten, die von der auswärtigen Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Besteller zu tragen.

§ 4

Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises

- unter 18 Jahren	1,00 €	2,00 €
- ab 18 Jahre	2,00 €	4,00 €

§ 5

Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist

(1) Die Versäumnisgebühren betragen, mit Ausnahme von Videos und DVD's, je Medieneinheit und Zeitschriftenheft und je angefangener

3. Woche 0,60 € 0,50 €

5. Woche 1,00 €

7. Woche 1,60 € 1,50 €

bei Videos und DVD's pro Öffnungstag und je Ausleiheinheit 0,60 € 0,50 €

Der zu zahlende Höchstbetrag je nicht zurückgegebenem Video bzw. DVD liegt für Kinder, Jugendliche und Erwachsene bei 31,00 € 20,00 €
zzgl. Porto für Benachrichtigungen

§ 6

Spulen von Ton- und Videokassetten

für nicht zurückgespulte Ton- und Videokassetten pro Medium 0,60 € 0,50 €

§ 7

Kostenersatz

Wiederbeschaffung eines identischen Exemplars bzw. Wiederbeschaffungspreis bei erheblicher Beschmutzung oder erheblicher Beschädigung sowie bei Verlust 2,60 € 5,00 €
zzgl. einer Verwaltungsgebühr pro Vorgang von

§ 8

Schadenersatz

(1) Kostenbeteiligung für die Beseitigung einer geringfügige Beschädigung pro Medium 2,60 € 2,00 €

§ 8

Literaturzusammenstellung

~~Für Literaturzusammenstellungen nach Leserwünschen, die mit einem Umfang von mehr als einer Arbeitszeitstunde verbunden sind, wird eine Gebühr von 15,30 EUR je angefangener Arbeitszeitstunde erhoben.~~

**§ 9
Serviceleistungen**

Kopie/Computerausdruck

- | | | |
|---|--------|---------------|
| - bis zum Format DIN A4 schwarz/weiß je Seite | 0,30-€ | 0,25 € |
| - im Format DIN A3 schwarz/weiß je Seite | 0,60-€ | 0,50 € |
| - <i>farbig je Seite</i> | | 0,40 € |

Datenträger

- | | | |
|------------------------------------|--|---------------|
| - <i>SD-Speicherkarte je Stück</i> | | 3,00 € |
| - <i>CD je Stück</i> | | 0,50 € |

**§ 10
Fälligkeiten**

(1) Gebühren für Leistungen nach §§ 1, 2, 3 und 9 sind bei Beantragung fällig.

(2) Die Gebühr für die Ausstellung eines Ersatz-Benutzerausweises nach § 4 ist vier Wochen nach Beantragung fällig. Bei Leihfristüberschreitung nach § 5 sind die Versäumnisgebühren zzgl. Porto für Benachrichtigungen jeweils mit Beginn der dritten, fünften und siebenten Woche, bei Videokassetten und DVD's pro Öffnungstag, nach Überschreiten der Leihfrist fällig.

(3) Gebühren nach §§ 6, 7 und 8 sind 14 Tage nach Bekanntwerden fällig.

**§ 11
Inkrafttreten**

(1) Die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Bad Liebenwerda tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

~~Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die Stadtbibliothek Bad Liebenwerda vom 05.04.2000 außer Kraft.~~

Bad Liebenwerda, den

Thomas Richter
Hauptverwaltungsbeamter